Büro für öffentliche Gesundheit.

Bestimmungen

für die Kontrolle, Beobachtung, Verhütung, Bekämpfung, Quarantäne, Desinfektion von Seuchen und ansteckenden Krankheiten und bei Kenntnisgabe von Seuchen usw. und solcher Seuchen und ansteckenden Krankheiten.

Regina, Freitag, den 20. April 1917.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes für öffentliche Gesundheitspflege hat es Sr. Excellenz dem Lieutenant-Gouverneur mit dem Rat des Kabinetts gefallen, anzuordnen, daß die ausgeschriebenen Bestimmungen für die Kontrolle, Beobachtung, Verhütung, Bekämpfung, Quarantäne, Desinfektion von Seuchen und ansteckenden Krankheiten, wie auch die über das Kundmachen von Plakaten usw. auf solche Seuchen und ansteckenden Krankheiten aufgehoben werden, und daß die erneuerten Regeln der Bestimmungen die hier folgt, gutgeheißen werde.

Bedeutung der Worte, die in diesen Bestimmungen gebraucht werden.

Erklärung.

„Kommissar" bedeutet Kommissar für öffentliche Gesundheitspflege.

„Büro" bedeutet Büro für öffentliche Gesundheitspflege.

„Gesundheitsbehörde oder „Behörde" bedeutet und schließt die Gesundheitsbehörde irgend einer Stadt, Zone, eines Dorfes, oder Gesundheitsdistrikts ein.

„Gesundheitsbeamte" bedeutet irgend eine organisierte und autorisierte Gesundheitsbehörde.

„Medizinal-Gesundheitsbeamter" bedeutet u. schließt ein den Medizinal-Gesundheitsbeamten der innerhalb der Grenzen des Gerichtsbezirks irgend eines Stadt, Zonen, irgend eines Dorfes, Gesundheitsdistrikts oder eines anderen Teiles von Saskatchewan ernannt worden ist.

„Haus" bedeutet und schließt ein irgend ein Haus, ein Schiff, Zelt, oder anderes Gebäude, Hütten und Zelte für Bewohnung durch Menschen, ganz gleich, ob die Bewohnung eines solchen temporär oder nur vorübergehend ist, oder ob es auf dem Boden fest oder bewegbar ist, ebenso Arbeitsgebäude, die für irgend welche Zwecke benutzt werden mögen.

„Hausbesitzer" bedeutet die Person, die zur Zeit der Zubauer irgend eines Gebäudes ist, ganz gleich, ob als Eigentümer, Mieter, Agent oder in irgend welch anderer Eigenschaft, oder die Person, welche die verantwortliche Aufsicht über ein solches Gebäude hat.

„Desinfektion" (Desinfizierung) bedeutet das Unterbringen eines oder mehrerer Patienten zum Zwecke einer Behandlung während der Dauer der Ansteckungsgefahr in einem Raume, der für solche Zwecke bestimmt worden ist.

„Quarantäne" bedeutet die Absperrung eines Hauses oder Distriktes mittels den Personen, die in solchem Hause oder Distrikte leben; und weiter, daß durch die so angeordneten Maßregeln unter Quarantäne gestellte Haus keine Reisenden mehr verläßt noch betritt, noch irgend etwas aus der unter Quarantäne befindlichen Gebäulichkeiten herausbringt. Die Bewohner jedoch mögen den Hofraum oder die Räumlichkeiten in den Gebäuden zur freien Bewegung benutzen. Falls eine ansteckende Krankheit im Hause eines Insassen auftritt, so bedeutet die Quarantäne für Bewohner des Hauses, daß gesund gewordener einer Quarantäne oder eine Isolierung, je nachdem es für den Fall zutreffend sein muß.

Der Behandelnde Arzt muß den Medizinal-Gesundheitsbeamten davon in Kenntnis setzen, daß ein Ansteckungsfall geschehen ist.

Eine Bekanntmachung der vorgeschriebenen ansteckenden Krankheiten ist unerläßlich, und der Gesundheitsbehörde Gewalt wie der behandelnde Arzt sind für eine Bekanntmachung oder das Unterlassen der Bekanntmachung eines Verstorbenen und das Entfernen der Plakate verantwortlich.

Eine frühzeitige Bekanntgabe des Ausbruches einer ansteckenden Krankheit gibt die Gelegenheit, den Kreis der Krankheit in seiner Verbreitung zu hemmen, falls derselben durch Raumdesinfektion vorgebeugt wird, und die Anwendung der Vorsichtsmaßregeln wird erleichtert gemacht. In anderen Worten, mit möglichst wenig Unannehmlichkeiten für die unmittelbare Umwelt wird das Beste für das Publikum erreicht.

Plakate.—

2. Plakate (die das Verbleiben einer ansteckenden Krankheit in einem Hause, Hotel oder anderen Gebäude, Wagen oder Schiff anzeigen), dürfen von Niemandem entfernt, beschädigt, zugedeckt oder verwischt werden. Im Zuwiderhandlungsfalle soll Bestrafung nach dem Gesetz für öffentliche Gesundheitspflege eintreten.

Wenn durch Zufall, durch atmosphärische Zustände oder durch irgendwelchen anderen Umstand Plakate beschädigt oder zerstört werden, so soll der Hausbesitzer oder Eigentümer dieses sofort durch eine gebührliche Bekanntmachung in welcher der Name der Krankheit aufgeführt ist, ersetzt.

Entfernung von Plakaten.—

4. Medizinal-Gesundheitsbeamter oder Medizinal-Gesundheitsbeamte sollen allein das Recht haben, solche Plakate zu entfernen, und also nur, nachdem das Haus in gehöriger Weise und in Uebereinstimmung mit dem Gesetz und den Verordnungen desinfiziert worden ist.

Isolierung.

Isolierung.—

5. Die Isolierung von Patienten, die an ansteckenden Krankheiten leiden, kann im Interesse von allen, die dieselben, die sich wohlfühlen, in dieser Verfassung erhalten werden und diejenigen, die krank sind, wieder geheilt werden sollen.

Nur Aerzte und die zur Pflegung notwendigen Personen sollen das Krankenzimmer betreten.

Kinder aus solchen Häusern, in denen ansteckende Krankheiten bestehen, dürfen keine private, öffentliche, kirchliche, Sonntags- oder andere Schule besuchen, und zwar solange nicht, bis ein Attest vom Medizinal-Gesundheitsbeamten, Kommissar oder behandelnden Arzt erlangt worden ist.

Quarantäne.

Quarantäne.—

6. Eine Quarantäne ist nur bei den gefährlichen ansteckenden Krankheiten notwendig, in Fällen, in denen eine strenge Isolierung beobachtet werden muß, um die Ausbreitung der Krankheit zu verhindern und ein Zusammenkommen mit anderen zu verhüten.

Auf Häusern, die sich unter Quarantäne befinden, soll kein Patient mit irgendwelcher gewöhnlicher Beschäftigung treten, durch den eine Ansteckung der Krankheit übertragen werden könnte, und niemand anders als der behandelnde Arzt, der Medizinal-Gesundheitsbeamte, der Sanitätsinspektor oder Geistliche soll ein solches Haus betreten. Personen, die sich unter Quarantäne befinden, mögen sich in der frischen Luft bewegen, jedoch nur auf dem Boden, der zu dem Hause gehört.

Der Bruch einer Quarantäne kann das Anrufen einer Buße zur Folge haben, und wenn eine solche angestellt wird, müssen die Auslagen vom Haushalter getragen werden.

Der Kommissar kann eine Quarantäne für irgend eine ansteckende Krankheit oder aber die Ueberbringung eines Patienten nach einem Hospital oder nach einem sonst passenden Hause anordnen, wenn nach seiner Ueberzeugung die zur Verhütung einer Verbreitung der Krankheit notwendigen Vorsichtsmaßregeln nicht inne gehalten worden sind.

Ansteckende Krankheiten in Hotels, Logier- und Speisehäusern

Ansteckende Krankheiten in Hotels.—

7. Krankheitsfälle, die in Hotels oder anderen ähnlichen öffentlichen Plätzen eintreten, müssen entweder so behandelt werden, daß der Kranke nach dem Hospital geschafft oder von Räumlichkeiten, Aborten etc., getrennt gehalten wird, zu dem gewöhnlich die Gäste, Logierleute oder Personen, die vorbeiläuft offen, gewöhnlich Zutritt haben. Die Räume müssen mit einem Plakat versehen sein. Die Eigentümer oder Geschäftsführer von solchen Häusern sind dafür verantwortlich, daß der Ausbruch einer solchen ansteckenden Krankheit innerhalb zwölf Stunden vom Ausbruch derselben an gerechnet, an zuständiger Stelle bekannt gegeben wird.

Ansteckende Krankheiten in Schulen.

Ansteckende Krankheiten in Schulen.—

8. Viele Fälle von ansteckenden Krankheiten werden zuerst in der Schule entdeckt, und die Lehrer können nach ersten Zeichen einer solchen ansteckenden Krankheit, ganz besonders solchen, die unter den Kindern häufig vorkommen, wie: Scharlachfieber, Diphtheritis, Masern, Keuchhusten und Augenentzündung nicht genug Aufmerksamkeit widmen.

Die Symptome sind: Schnupfen, Halsentzündung, wehe Augen, Kopfweh, Unaufmerksamkeit etc.

Schulen sollen wegen des Entdeckens von einigen Fällen ansteckender Krankheiten nicht gleich geschlossen werden, es soll jedoch eine vermehrte Vorsicht bei der Untersuchung der Kinder nach den ersten Symptomen beobachtet werden. Medizinal-Gesundheitsbeamte oder der Kommissar mögen beschließen, wenn das Schließen der Schulen vorgenommen werden soll.

Während einer Epidemie kann in bestimmten Fällen anstatt des Schließens der Schule auf Anordnung des Medizinal-Gesundheitsbeamten hin eine tägliche Untersuchung der Kinder durch eine Krankenpflegerin oder einen Arzt stattfinden. Es soll dort die Säuberung aller Schulen periodisch vorgenommen werden. Die frische Luft-Zufuhr in den Schulräumen verlangt die besondere Aufmerksamkeit der Lehrer, da die Verbreitung von ansteckenden Krankheiten auf verbrauchte, schlechte Luft zurückzuführen ist. Die Räumlichkeiten sollen während der Pausen besonders mit frischer Luft versehen werden.

Die besten Ansteckungs-Verhütungsmittel sind frische Luft und das Sonnenlicht, wie Seife und Wasser für Tische und Fußböden.

Ausschließung vom Schulbesuch

9. Keinem Kind oder irgendeiner anderen Person, das oder die an einer ansteckenden Krankheit leidet, oder sich auf dem Wege der Besserung von einer solchen befindet, soll es erlaubt sein, irgendeine private, öffentliche, kirchliche, Sonntags- oder andere Schule zu besuchen, wenn es oder sie nicht im Besitze eines vom Medizinal-Gesundheitsbeamten oder behandelnden Arzt ausgestellten Zeugnisses darüber ist, daß das Kind oder die Person nicht länger eine Ansteckungsgefahr für die übrigen Mitmenschen bildet. Lehrer sollen diejenigen von der Schule ausschließen, die ein derartiges Zeugnis nicht aufzuweisen haben; auch soll es keinem Kinde oder einer anderen Person, das oder die in einem Gebäude wohnt, in dem eine ansteckende Krankheit herrscht, oder das oder die in einem solchen Gebäude eine Woche vom Ausbruch dieser ansteckenden Krankheit gewohnt hat, nicht erlaubt sein, die Schule zu besuchen, ohne ein derartiges Zertifikat vorzuzeigen. In Städten soll ein solches Zeugnis vom Medizinal-Gesundheitsbeamten ausgestellt werden.

Impfung in den Schulen

Impfung.—

10. Schulvorsteher und alle Autoritäten im Erziehungswesen können zu irgendeiner Zeit verlangen, daß keine Schüler in irgend einer Schule, die sich unter ihrer Kontrolle befindet, zugelassen werden, wenn nicht ein solcher Schüler dem Lehrer der Schule, die er besucht, eine Bescheinigung über eine erfolgreiche Impfung aushändigt.

Läusefucht (Kopfläuse).

Läusefucht.—

11. Läusefucht hat abgesehen davon, daß sie ein verdrießliches Zeugnis dafür abgibt, daß, infoweit Sauberkeit in Frage kommt, vieles zu wünschen übrig bleibt, einen weit wichtigeren Einfluß auf die öffentliche Gesundheit, da, wie klar bewiesen worden ist, Insekten oft das Mittel bei der Uebertragung einer ansteckenden Krankheit sind. Eltern müssen darauf bestehen, daß Kinder sauber sind und nicht eine Gefahr für ihre Kameraden bilden. Sie müssen unsaubere Kinder, die an Läusefucht, Krätze oder Ringelflechte leiden, solange von der Schule ausschließen, bis sie sauber sind.

Ansteckende Krankheiten auf Farmen oder Milchfarmen, die Molkereiprodukte herstellen

Farmen und Milchfarmen.—

12. Wenn ein Fall von Diphtheritis „amoebic", Ruhr, epidemischer Rückenmarksentzündung, Entzündung der grauen Rückenmarkssubstanzen (Kinderlähmung), epidemischer Halsentzündung, Scharlachfieber, Blattern, Typhusfieber, „Paratyphoid" oder Typhus-Uebertrager auf irgendeiner Farm oder Milchwirtschaft auftritt, auf der Milch, Sahne, Butter oder irgendwelche andere Molkereiprodukte zum Zwecke des Verkaufs hergestellt werden, so soll es die Pflicht des behandelnden Arztes sein, den Ausbruch sofort an den lokalen Medizinal-Gesundheitsbeamten zu melden.

Schriftliche Berichte.—

Falls kein Arzt zur Behandlung herangezogen worden ist, so soll es die Pflicht des Eigentümers oder Geschäftsführers einer solchen Farm oder Milchwirtschaft sein, den Ausbruch eines solchen Falles auf der Farm oder Milchwirtschaft dem lokalen Medizinal-Gesundheitsbeamten zu melden. Es soll die Pflicht des Medizinal-Gesundheitsbeamten sein, das Bestehen einer solchen Krankheit auf einer Farm oder Milchwirtschaft dem Kommissar für öffentliche Gesundheitspflege per Telegramm oder Telephon mitzuteilen, und zwar unter Angaben aller Tatsachen, die auf den Fall Bezug haben, wie auch unter Bekanntgabe der Namen der jeweiligen Lokalitäten, nach denen solche Molkereiprodukte von der verdachten Farm oder Milchwirtschaft aus geliefert werden.

Kürzeste Zeitdauer einer Absonderung (Isolation oder Quarantäne.

13. In diesen Bestimmungen ist die kürzeste Zeitdauer einer Absonderung (Isolierung) und Quarantäne wie folgt festgesetzt:

Für Patienten.

Blattern.—

Unter Quarantäne für zwei Wochen, nachdem die ansteckende Krankheit sich entwickelt hat, und bis alle Krusten der Wunden sich verteilt haben und die Krusten vollständig geheilt sind.

Scharlachfieber.—

Unter Quarantäne für fünf Wochen und noch so lange weiter, als sich für eine vollständige Abschuppung der Haut und die Säuberung der Ausströme aus Nase, Ohren und Hals als notwendig erweisen sollte.

Diphtheritis.—

Unter Quarantäne zwei Wochen lang, nachdem die Krankheit sich entwickelt hat, und bis der Auswurf aus Hals und Nase durch eine bakteriologische Untersuchung von Bazillen frei erklärt worden ist.

Masern.—

Absonderung (Isolierung) für die Dauer einer Woche nach dem Auftreten der Flecken, und bis alle Absonderungen aus Nase, Ohren und Hals verschwunden sind und der Husten aufgehört hat.

Deutsche Masern.—

Isoliert für 10 Tage.

Windpocken.—

Isoliert für zwölf Tage nachdem die Krankheit festgestellt worden ist, und bis die Krusten vollständig geheilt sind.

Mumps.—

Isoliert für drei Wochen nach dem Verschwinden der Krankheit, oder bis der behandelnde Arzt oder Gesundheitsbeamte glaubt, daß der Patient für seine Umgebung keine Gefahr mehr bildet.

Keuchhusten.—

Isoliert bis acht Wochen nach Entwickelung der Krankheit, oder bis eine Woche, nachdem der Kranke zum letzten Male gebustet hat.

Epidemische Rückenmarksentzündung.—

Isoliert nicht weniger als zwei Wochen, und bis Ausflüsse aus Mund, Nase, Augen und Ohren aufgehört haben.

Anterior Poliomeritis (Kinderlähmung).—

Isoliert bis nach sechs Wochen nach dem Erkranken der Krankheit.

Typhusfieber und Paratyphoid.—

Isoliert bis vollständig genesen, und vom behandelnden Arzte bestimmt.

Typhusträger.—

Sollen nicht ohne weiteres isoliert werden, müssen aber ferngehalten werden vor irgend welchen Arbeiten, die mit Zubereitung von Nahrungsmitteln oder anderen persönlichen Dingen zu tun haben. Der Gesundheitsbeamte oder Kommissar hat das Recht, Typhusträger oder Personen, die verdächtig sind, Typhusträger zu sein, zu untersuchen, um feststellen zu können, ob solche Personen mit Typhusbakterien behaftet sind oder nicht.

Im Falle sich irgend eine Person weigert, sich dieser Untersuchung zu unterwerfen, steht dem Kommissar das Recht zu, eine solche Person unter Quarantäne zu stellen bis sie sich untersuchen läßt.

Für Personen, die mit Patienten in Berührung kommen.

Blattern.—

Unter Quarantäne, bis geimpft, oder dem behandelnden Arzt der Beweis dafür erbracht worden ist, daß eine erfolgreiche Impfung innerhalb der letzten zwei Jahre stattgefunden hat.

Scharlachfieber.—

Erwachsene Personen, die bereits vorher von der Krankheit befallen gewesen sind, können nach einem desinfizierenden Bade und der Anlegung von frischen Kleidern entlassen werden, Kinder sollen eine Woche lang unter Quarantäne gehalten, und können dann ebenfalls nach einem desinfizierenden Bade und der Anlegung von frischen Kleidern entlassen werden.

Diphtheritis.—

Personen, die mit Patienten in Berührung gekommen, jedoch nicht bettlägerig krank geworden sind, und denen eine gegen das Uebel wirkende Dosis Antitoxin eingeimpft worden ist, ebenso solchen, bei denen die Anwendung der „Schick"-Untersuchung bewiesen hat, daß sie unempfänglich sind, können entlassen werden. Wenn edoch der behandelnde Arzt, der Medizinal-Gesundheitsbeamte oder der Kommissar der Ansicht sein sollten, daß eine Impfung mit Antitoxin nötig sei, so soll die vorhandene Menge Antitoxin ohne unnötige Verzögerung verabfolgt werden. Die Kosten für das Antitoxin fallen von der Person, die sich unter Behandlung befindet oder aber von seinem oder ihrem Vater oder Vormund getragen werden. In Fällen, in denen die Personen, die sich unter Behandlung befinden, zahlungsunfähig sind, fallen die Kosten für das Antitoxin von der Municipalität getragen werden, innerhalb deren sich die Personen, die sich unter Behandlung befinden, zur Zeit der Behandlung befunden haben.

Masern.—

Nach einem desinfizierenden Bade und der Anlegung von frischen Kleidern zu entlassen, wenn eine Ansteckungsgefahr wegen eines früheren Anfalles der Krankheit nicht vorliegt. Diejenigen, bei denen eine Ansteckungsgefahr vorliegt, müssen für die Dauer von zehn Tagen isoliert werden.

Deutsche Masern.—

Isoliert für zwei Wochen.

Windpocken.—

Entlassen, wenn durch Einimpfung gegen frühere Anfälle geschützt; sonst für zwölf Tage isoliert.

Keuchhusten.—

Muß nicht isoliert werden, wenn mit den Patienten nicht in Berührung kommend.

Epidemische Rückenmarksentzündung.—

Entlassen nach desinfizierendem Bad, mit nachfolgender gründlicher Abwaschung mit Seife und Wasser und einer gründlichen Reinigung des Mundes und der Nase mit irgend einem desinfizierendem Mittel.

Typhusfieber und Paratyphoid.—

Muß nicht isoliert werden.

Allgemeine Verhütungsmaßregeln

Verhütung.—

14. Fenster und Türen aller Zimmer, in denen Fälle von ansteckenden Krankheiten vorhanden sind, sollen gegen Fliegen, Mosquitoes usw., gründlich geschützt und verschließt sein, und kein Haustier irgendwelcher Art soll in das Krankenzimmer gelassen werden.

Zimmer, die für den Aufenthalt und die Behandlung von Patienten mit ansteckenden Krankheiten bestimmt sind, sollen, wenn möglich, in einem abgesperrten Gebäude, oder auf einem besonderen Flügel des Hauses, oder in einem bald abgeteilten Teile des Hauses, oder auf einem anderen Stockwerke, und soweit als möglich von den anderen Wohnräumen, in denen sich die anderen Mitglieder der Familie aufhalten, gelegen sein.

Alle nicht unbedingt notwendigen Möbelstücke, Teppiche, Vorhänge, Bücher und Bilder sollen weggeschafft werden, ehe der Patient in das Zimmer gelassen wird.

Keine Beschäftigung wie Schneiderei, Wäscherei, Kleidermacherei, Herstellung von Zigarren oder anderen Artikeln soll in irgend einem Hause gestattet sein, in dem sich ein Patient oder mehrere Patienten befindet und behandelt werden; auch soll keine Zimmer, in denen sich Patienten befinden, in direkter Verbindung mit irgend einer Molkerei, irgendeinem Laden, Postamte, Hinterhause, Restaurant, oder irgend einem Orte stehen, in dem Nahrungsmittel, Obst oder Süßigkeiten zubereitet oder verkauft werden.

Wäschereimänner dürfen kein Haus oder Gebäude betreten, in dem sich ein ansteckender Krankheitsfall befindet, und dürfen auch kein Kleidungsstück oder irgend ein Stück Wäsche wegnehmen, um es zum Waschen in die Wäscherei zu bringen. Es ist auch verboten, Kleidungsstücke oder Wäsche irgend welcher Art nach einer Wäscherei zu schicken, wenn solche Kleidungsstücke vorher nicht genau nach den Vorschriften des Gesundheitsbeamten desinfiziert oder sterilisiert worden sind.

Milch soll nur in dicht verschlossenen Flaschen geliefert werden, und keine Flaschen sollen zurückgeschickt oder eingetauscht werden, bis solche Flaschen unter Aufsicht des behandelnden Arztes gründlich desinfiziert oder sterilisiert worden sind. Wenn irgend welche Gefäße vor die Tür gestellt werden, darf der Milchmann in dieselben Milch gießen. Beide Parteien, Hausbalter und Milchmann, werden für die Uebertretung dieser Vorschriften verantwortlich gehalten werden.

Personen, die Spezereiwaren, Fleisch, Brot oder irgend welche andere Ware abliefern, dürfen das Haus oder das Gebäude nicht betreten, und es ist ihnen auch verboten, irgend welche Packete von solchen Gebäuden zu entfernen oder wegzunehmen.

Geld, Milch oder Brotzettel dürfen von einem Hause, solange sich der Patient unter Quarantäne befindet, nicht ausgegeben werden.

Die Zimmer, die von irgend einer Person, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, benützt worden sind und durch Tod, Entfernung oder Genesung einer solchen Person frei geworden sind, werden als angesteckt betrachtet und müssen mit allen im Zimmer befindlichen Gegenständen genau nach den Vorschriften dieses Gesetzes gründlich desinfiziert werden. Die Personen, die diese Zimmer während der Quarantäne oder Isolierung benützt haben, müssen vor dem Verlassen derselben ihre Kleidungsstücke gründlich desinfizieren und ein desinfizierendes Bad genommen haben.

Irgend einer Person, die an Blattern, Scharlachfieber, Masern, Diphtheritis, Keuchhusten oder Windpocken leidet, ist es verboten, auf irgend einem Eisenbahnzuge, irgend einer Straßenbahn, irgend einem Dampfschiff, Schiff oder irgend einem öffentlichen Beförderungsmittel zu reisen. Patienten, die auf diesen öffentlichen Verkehrswagen reisen; und Eltern oder Vormünde derselben, die dieses freiwillig gestatten, setzen sich einer Geldstrafe von nicht über fünfzig Dollar aus.

Irgend ein Gesundheitsbeamter oder Sanitätsinspektor hat in der Provinz das Recht, irgend ein solches öffentliches Fahrzeug oder Beförderungsmittel zu betreten und die Entfernung irgend einer solchen Person, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, zu veranlassen, auch steht ihm das Recht zu, solch ein öffentliches Verkehrsmittel solange aufzuhalten, bis es desinfiziert worden ist. Er hat auch das Recht, irgend welche Hülfe, die er zur Entfernung der Personen oder zu der Desinfizierung des Verkehrsmittels notwendig hat, in Anspruch zu nehmen.

Alle Zimmer müssen freie Ventilation durch die Fenster besitzen und die größte Menge von Sonnenlicht einlassen können.

Aerzte und Pflegerinnen, die Fälle mit ansteckenden Krankheiten behandeln, müssen Ueberwürfe tragen, solange sie sich im Krankenzimmer aufhalten, um nicht ansteckende Krankheitskeime vermittels ihrer Kleider an andere Personen zu übertragen.

Patienten, Pfleger und andere Personen, die mit ansteckenden Krankheitsfällen in Berührung kommen, müssen, ehe sie mit Personen zusammenkommen, die sind den Fällen nichts zu tun haben, oder ehe sie sich unter das allgemeine Publikum begeben, ein Bad in einer Lösung von Quecksilberchlorid (eine Drachme zu der Gallone Wasser) nehmen, mit einer darauffolgenden Abwaschung mit Wasser und Seife, auch müssen sie unangesteckte Kleidungsstücke anziehen.

Besondere Verhütungsmaßregeln für Pfleger und Patienten in gewöhnlicheren ansteckenden Krankheiten.

Blattern (Smallpox).—

15. Diese Krankheit wird übertragen durch direkte Berührung, oder durch das Einatmen der Ausdünstung von Körpern der Personen, die mit dieser Krankheit behaftet sind, oder durch die von ihnen gebrauchten Gegenstände; deshalb muß eine beständige Quarantäne beobachtet werden.

Impfung und Wiederimpfung ist der einzige wirkliche Schutz gegen diese Krankheit. Vollständige Desinfizierung und Beschaffung alles Unrates muß immer besorgt werden. Kleider, Verbandzeug, und andere Verbandmittel, die durch den Inhalt der Eiterbläschen und Pusteln verunreinigt worden sind, müssen verbrannt werden.

Scharlachfieber.—

Diese Krankheit ist hauptsächlich eine Kinderkrankheit, und trotzdem sie sehr ansteckend ist, kann ihre Ausbreitung durch kritische Quarantäne unmittelbar nach dem Ausbruch der Krankheit, und durch Beachtung der richtigen Krankenzimmermethoden verhindert werden.

Leichte Fälle müssen mit derselben Aufmerksamkeit und Sorgfalt behandelt werden, als schlimmere, weil die Ansteckungskeime oder Virus sehr gefährlich sind.

Personen und Artikel, die, wenn auch nur für kurze Zeit in der Nähe der Kranken waren, oder von Auswürfen und Unrat solcher kranken Personen verunreinigt worden sind, können diese Krankheit auf andere Personen übertragen.

Auswürfe von der Nase, den Ohren und dem Munde sollen in ein Tuch oder Watte aufgefangen und verbrannt werden; Unrat muß vor dem Wegschaffen desinfiziert werden.

Nahrungsmittel, ganz besonders Milch, sollen im Krankenzimmer nicht aufbewahrt werden.

Wenn irgendwie möglich, soll nur ein Pfleger der Patienten pflegen.

Alle Fenster, Türen und anderen Oeffnungen müssen mittelst Fliegendraht versehen werden, um das Eindringen von Fliegen und anderen Insekten zu verhindern.

Zimmer müssen gründlich ventiliert werden.

Diphtheritis.—

Diese Krankheit, die sehr ansteckend und leicht verbreitbar ist, ist hauptsächlich eine Halskrankheit, verursacht durch das Wachstum des Diphtheritis-Bacillus.

Diese Krankheit wird gewöhnlich durch direkte Berührung übertragen, deshalb ist vollständige Quarantäne und Isolierung des Patienten unbedingt notwendig. Alle Personen, die mit dem Kranken in Berührung kommen, können geschützt werden, wenn sie sich eine Einspritzung von 1000 bis 2000 Einheiten von Antitoxin geben lassen. Der zeitige Gebrauch von Antitoxin wird Patienten empfohlen.

Alle Gegenstände, die von Auswürfen aus dem Munde, der Nase, den Augen oder den Ohren verunreinigt worden sind, müssen verbrannt werden. Kot muß vor der Entfernung desinfiziert werden.

Auswürfe aus der Nase und dem Halse müssen, nachdem die Krankheitssymptome verschwunden sind, dem Provinzial-Bakteriologisten zur Untersuchung unterbreitet werden, um festzustellen, ob Krankheitskeime (bacilli) noch vorhanden sind.

Typhus.—

Dies ist eine Darmkrankheit und eine, die sehr gründlich und sorgfältig behandelt werden muß, weil sie sehr gefährlich ist und den ansteckenden Virus auf verschiedene Weise übertragen kann, nämlich durch Wasser, Milch, Nahrung, Finger und Fliegen.

Die Krankheit wird nur durch den Mund übertragen, d. h. durch eine Person, die in Wasser oder Nahrungsmitteln die Krankheitskeime schluckt und sich auf diese Weise ansteckt.

Sorgfältige Isolierung des Krankheitsfalles während der ganzen Dauer der Krankheit soll beachtet werden, weil Krankheitskeime mit allen Ausscheidungen aus dem Körper ausgeworfen werden.

Pfleger können niemals zu vorsichtig sein in der Vernichtung der Ausscheidungen aus Eingeweiden und Nieren des Patienten, weil diese die hauptsächlichen Krankheitsverbreiter und Keimträger sind.

Antityphus-Impfung ist der sicherste Schutz für gesunde Leute gegen Ansteckung.

Der Provinzial-Bakteriologist wird behilflich sein in der Herstellung einer Diagnose über den Bakteriengehalt der Blutflecke.

Masern.—

Dies ist die ansteckende Ausschlag hervorbringende Kinderkrankheit, trotzdem kann fast jede Person angesteckt werden. Es ist eine gefährliche Krankheit, weil sie viele und schlimme Folgen haben kann.

Isolierung, die gewöhnlich vernachlässigt wird, ist das sicherste Mittel, die Ausbreitung der Krankheit zu verhindern, und Familien, in denen ein solcher Krankheitsfall vorkommt, können in der Isolierung eines solchen Falles nicht vorsichtig und gründlich genug sein.

Ausscheidungen aus dem Munde, der Nase und den Ohren sind die Hauptträger der Krankheitskeime. Alle solche Auswürfe sollen in Taschentüchern oder Papiertüchern aufgefangen und verbrannt werden.

Wenn die Haut des Patienten sich zu schälen anfängt, soll der Körper des Patienten täglich mit warmem Seifenwasser gewaschen und nachher mit Oel oder Vaseline eingerieben werden.

Keuchhusten.—

Dies ist eine heftige, ansteckende Krankheit, die gewöhnlich epidemisch herrscht. Nur die strengste Absonderung der von der Krankheit befallenen Personen kann die Ausbreitung derselben verhindern.

Gesunde Kinder sollen von den kranken auf die beste und erfolgreichste Weise ferngehalten, und es soll ihnen kein gemeinschaftlicher Verkehr gestattet werden.

Dieser Keuchhusten kann sehr leicht schlimme Folgen nach sich ziehen, und daher sollen die strengsten Maßregeln getroffen werden, um alle Ausscheidungen, Schleim, usw., die von dem Patienten abgesondert werden, zu vernichten.

Pulmonary Tuberkulosis (Schwindsucht).—

Diese Krankheit wird durch das Einatmen oder das Verschlucken von Keimen, bekannt als Tuberkel-Bazillen, die von erkrankten Personen in Schleim ausgeschieden werden, verursacht. Patienten, die husten oder niesen, geben diese Keime in großer Menge ab, und diese werden während der Husten- oder Niesanfälle mehrere Fuß weit getragen. Wenn der Patient nun den Schleim irgendwo auf den Boden, Bettenweg, Straße oder auf irgend einen öffentlichen Platz ausspuckt, wird der Schleim mit dem Staub vermischt, und sobald er trocken und dieser Staub durch Wind oder Luftzug aufgewirbelt wird, wird diese mit Krankheitskeimen geschwängerte Luft von anderen, gesunden Personen eingeatmet und sät den Samen für einen neuen Fall.

Es ist deshalb sehr leicht ersichtlich, daß Schwindsucht eine kontrollierbare Krankheit ist, und daß die Ausrottung und Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheit fast ganz und gar an den an dieser Krankheit leidenden Patienten liegt. Es ist sehr wichtig, Patienten über die von ihnen zu ergreifenden Verhütungsmethoden, hinsichtlich Husten, Niesen, Ausscheidung von Kot, usw., zu unterrichten und zu belehren.

Auswurf soll in Papier oder in Tüchern aufgenommen und sorgfältig verbrannt werden. Patienten sollen beim Husten oder Niesen ein Taschentuch vor Mund oder Nase halten, um die Keime in die Luft geblasen werden.

Von den Patienten benütztes Eßgeschirr soll von anderem Geschirr abgesondert gehalten und oft gekocht werden.

Pfleger sollen es vermeiden, Spucknäpfe zu handhaben. Taschentücher und alte Fetzen sollen, wenn irgend möglich, nach der Benutzung verbrannt werden.

Alle Fälle müssen dem medizinischen Gesundheitsbeamten berichtet werden, der Maßregeln treffen wird, um das Verbreiten der Krankheit zu verhindern.

Ein Kind, das als „unsicher" gilt, darf nicht zur Schule gehen, bis ein Zeugnis vorgezeigt wird, in welchem bekannt wird, daß der Schüler oder die Schülerin für seine oder ihre Mitschüler keine Gefahr bilden.

Wenn eine Person, die mit dieser ansteckenden Krankheit behaftet ist, beabsichtigt, seinen oder ihren Wohnplatz zu ändern, so sind die Eltern, der Vormund oder der behandelnde Arzt verpflichtet, den Gesundheitsbeamten, in dessen Bakteriumkreis eine solche Person überfliehen, davon in Kenntnis zu setzen.

Irgend ein Haus, das entweder durch den Tod oder die Entfernung des Patienten frei geworden ist, muß gründlich desinfiziert werden, in Uebereinstimmung mit den Regeln und Vorschriften dieses Gesetzes. Alle Kleidungsstücke, alles Bettzeug, und andere Artikel, die angesteckt oder der Ansteckung durch diese Krankheit ausgesetzt sind, müssen ebenfalls desinfiziert werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Personen, deren Schleim und Auswurf Tuberkel-Bazillen enthalten, müssen benachrichtigt werden, daß sie sich in einem ansteckungsgefährlichen Zustande der Schwindsucht befinden. Alle diejenigen, die es unterlassen, die notwendigen Vorkehrungen und Vorsichtsmaßregeln zu beachten, können auf Anordnung des Gesundheitsbeamten isoliert oder unter Quarantäne gestellt werden.

Reguläre Desinfektierung der Zimmer, in denen sich schwindsüchtige Patienten befinden, soll unternommen werden, um die Ansteckung der Pfleger oder die Wiederansteckung anderer Patienten zu verhindern.

Akutes Poliomyelitis (Kinderlähmung).—

Dies ist eine ansteckende Krankheit, verursacht durch einen sehr winzigen Organismus, der seinen Weg in den Körper durch die Luft und Schleimdrüsen findet. Gewöhnlich ist eine leichte oder ganze Lähmung eine Begleiterscheinung, daher der Name.

Diese Krankheit ist unter wohlgenährten, gesunden Kindern im Alter von einem bis drei Jahren vorherrschend, doch sind Erwachsene von dieser Krankheit gar nicht ausgenommen und können auch leicht angegriffen werden.

Der von der Nase abgesonderte Schleim und der Speichel sind sehr ansteckend, und Fliegen, Staub und Tiere sind gefährliche Keimverbreiter. Eine Person, die von der Krankheit nicht selbst angesteckt ist, aber Krankheitskeime von einem Patienten auf eine andere gesunde Person überträgt und dieselbe ansteckt, wird als „Träger" bezeichnet.

Der Anfall beginnt mit Schwindel, mit Dreben und manchmal Steifwerden der Nacken- u. Rückenmuskeln, gefolgt von irgend einer Lähmung, die sich durch das Fallen des Kopfes oder Schwachheit in irgend einem der Glieder kundgibt. Erbrechen ist häufig eines der ersten Symptome.

Verhinderungsmaßregeln zur Verbreitung dieser Krankheit sind außer der vorgeschriebenen Isolierung die Verschließung aller Fenster, Türen und irgend welcher anderen Oeffnungen mittels Fliegendraht gegen alle Insekten, die Fernhaltung aller Haustiere, erfolgreiche Desinfektion aller aus dem Zimmer herausgenommenen Gegenstände. Alle Artikel, die gekocht werden können, sollen gekocht werden. Der Schleim und Speichel muß vor dem Entfernen desinfiziert oder verbrannt werden.

Menschlicher Kot muß desinfiziert werden, ehe er in ein Wasserkloset verbracht oder vergraben wird.

Eine Mundwaschung und ein gründlicher Nasentusch mit verdünnten Hydrogen of Peroxide oder Dobell's Lösung wird sehr empfohlen.

Epidemische Gehirn- und Rückenmarksentzündung.—

Die Krankheitskeime befinden sich meistenteils in den Ausscheidungen aus Nase und Mund, und es sollen diese Absonderungen immer desinfiziert werden. Antiseptisches Gurgeln und Nasentusch wird allen denen empfohlen, die mit dem Patienten in Berührung gekommen sind.

Der behandelnde Arzt soll über Husten, Auswerfen und Niesen belehren. Taschentücher, und alles von dem Patienten gebrauchte Eßgeschirr soll ordentlich desinfiziert werden, und die Notwendigkeit des Reinhaltens der Zähne, des Mundes und Rachens sollte allen Pflegern eingeschärft werden.

Vorbeugende Mittel.

Die Nützlichkeit der Impfung, sera und